

**S a t z u n g**  
**der Ortsgemeinde Kammerforst über die Festlegung, Zuteilung,**  
**Beschaffung, Änderung und Anbringung von Hausnummern**  
**vom 20. Juni 1989**  
**in der Fassung vom 14.12.2001**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kammerforst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 GemO und § 86 Abs.1 Nr. 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 307) in der jetzt geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur **vom 09. Juni 1989** hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**  
**Festlegung, Zuteilung und Änderung**

- (1) Alle Wohn-, gewerblich genutzten oder nutzbaren und unbebauten Grundstücke erhalten eine Hausnummer. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest. Sie werden den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt gegeben. Die Nummer kann geändert, sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden. Sollen für eine gesamte Straße oder für einen erheblichen Teil die Hausnummern geändert werden, so sind die Anlieger vorher zu hören.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets bezeichnet.
- (5) Die Nummerierung einer Straße erfolgt von der Ortsmitte in Richtung Ortsausgang auf der linken Seite mit ungeraden und auf der rechten Seite mit geraden Hausnummern.

**§ 2**  
**Beschaffung und Unterhaltung**

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu beschaffen und binnen drei Monaten anzubringen, zu unterhalten und ggf. zu ändern sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

**§ 3**  
**Anbringungsort**

- (1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

**§ 4**  
**Geldbuße**

**Festlegung Hausnummern Kammerforst**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 oder 3 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500 EUR geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02. Jan. 1975 (BGBl. I. S. 80, 520) in der jetzt geltenden Fassung findet Anwendung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56206 Kammerforst, den 20. Juni 1989

Ortsgemeinde Kammerforst

(Montabaur)  
Ortsbürgermeister

genehmigt:

Kreisverwaltung des  
Westerwaldkreises in Montabaur  
Montabaur, den  
09.06.1989

Genehmigt durch die Kreisverwaltung am 09.06.89

Die Satzung wurde am 07.07.89 im Kannenbäckerland-Kurier Nr. 27 veröffentlicht.

Die Satzung tritt am 08.07.89 in Kraft

### **Hinweis:**

Diese Satzung enthält die Fassung vom 14.12.2001 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Kammerforst (öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2001).

Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Kammerforst vom 14.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.